



Tagesordnungspunkt:

- 1) Entwicklung 2024
- 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025
- 3) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag:

Zu 1) Die Entwicklung 2024 wird zur Kenntnis genommen

Zu 2) Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2025 wird zur Kenntnis genommen

Zu 3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird
– wie in Anlage 4 - geändert

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	10.12.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Sachverhalt:

Zu 1) Entwicklung 2024

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Gebührenbescheide des Kreises Coesfeld und die Rechnungen der Entsorger bis einschließlich Juli 2024 vor. Anhand derer können für das laufende Jahr folgende Aussagen gemacht werden. Da es sich um eine Vielzahl von einzelnen Positionen handelt, werden lediglich diejenigen näher erläutert, bei denen eine Abweichung von mind. +/- 10 % zu erwarten ist:

Deponiegebühren

Bei dem Gesamtbetrag der Nutzungsentgelte, Deponie-, sowie Grundgebühren liegt die Abweichungen zwischen der Kalkulation 2024 und den voraussichtlichen Mengen/Beträgen bei ca. 9 %. Die größte Abweichung ist im Bereich der Schadstoffe zu verzeichnen. Wurde in der Kalkulation aufgrund der Hochrechnung 2023 noch von 15 t Schadstoffen ausgegangen, so werden aufgrund der Hochrechnung 2024 ca. 4 t mehr am Schadstoffmobil angeliefert. Der hieraus resultierende Betrag liegt zwar lediglich bei ca. 1.300,00 €, dennoch entspricht dieses einer Abweichung von rd. 26 %. Ein zweiter Punkt bei dem es zu einer Veränderung von mehr als 10% kommen wird, ist die Gebühr für Papier. Anhand der bisherigen Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass die Mengen aus der kommunalen Papierabfuhr um rd. 10 % geringer ausfallen wird als im Vorjahr. Warum es zu dieser relativ hohen Abweichung kommt, ist nicht bekannt - mit voraussichtlich 819 t sind es 95 t weniger als berücksichtigt.

Kosten der Abfallbeseitigung

Bei den Kosten der Abfallbeseitigung (u. a. Beförderung von Abfällen, Betreibung des Wertstoffhofes, Schadstoffmobil, Presswagen, Umweltaktionen...) wird es aufgrund der aktuellen Zahlen zwischen den kalkulierten und hochgerechneten Beträgen jeweils nur geringfügige Abweichungen geben. Ausgenommen sind vier Positionen: die Beseitigungskosten für den wilden Müll, Die Muldengestellung für Abfälle aus Straßenpapierkörben, die Kosten für Umweltaktionen sowie für die Bereitstellung des Presswagens. Bei letzterer Position besteht die größte Differenz. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Entsorger den ersten von zwei Einsatztagen nicht ausgeführt hat. Somit reduziert sich der Betrag um 50 %. Ein weiterer prozentual hoher Unterschied ist bei den Umweltaktionen zu verzeichnen. Einkalkuliert waren vier Aktionen (jeweils für Nottuln und jeden Ortsteil). Stattgefunden haben lediglich drei. Anstatt der geplanten 428,00 € sind es voraussichtlich 25 % weniger – nämlich 321,00 €. Auch hier sind die Beträge nur marginal, aber der Prozentanteil ist verhältnismäßig hoch. Bei den verbleibenden beiden Positionen werden aufgrund der Hochrechnung voraussichtlich jeweils ca. 10 % weniger anfallen. Wie bei der vorangegangenen Position handelt es sich hierbei jedoch nur um etwas kleinere Beträge (- 1.015,00 € und -195,00 €).

Erträge/Sonderposten (Sopo) /Erlöse

Die zu erwartenden Erträge aus Abfallgebühren liegen zum jetzigen Zeitpunkt mit 1,5 % geringfügig unter den kalkulierten Beträgen. Im Bereich der Wertstoff Erlöse wird hingegen aller Voraussicht nach mit einem Mehrertrag gerechnet. Die Erlöse die durch die Wertstoffe Papier, Metall und Schrott erzielt werden können, sind stark schwankend und kaum

Vorlage Nr. 149/2024

vorhersehbar. Aufgrund der Marktentwicklungen steigen die Erträge insgesamt um ca. 23 %. Es werden daher ca. 26.000,00 € mehr erwartet.

Aufgrund der enormen Schwankungen bei den Wertstoff Erlösen können sich die Erträge in der zweiten Jahreshälfte allerdings noch verändern und absinken oder weiterhin steigen.

Das Jahr 2024 wird voraussichtlich mit einer Unterdeckung abschließen. Zwar können durch die steigenden Wertstoff Erlöse mehr Erträge erwirtschaftet werden, aber diese können die Mehraufwendungen nicht abdecken. In Summe stehen die 48.900,00 € Mehrertrag (22.400,00 € Abfallgebühren sowie 26.450,00 € Erlöse) einem Mehraufwand von rd. 66.000,00 € (ca. 41.000,00 € Deponiegebühren und 25.000,00 € Abfallbeseitigung) gegenüber. Dies ergibt eine Differenz von (-) 20.500,00 €.

Aufgrund des Jahresabschlusses 2023 - der eine Unterdeckung von 184.594,89 € ergeben hat – hat sich der Sonderposten entsprechend reduziert. Zum 31.12.2022 belief sich dieser noch auf 410.534,50 €. Abzüglich der Entnahme für 2024 i. H. v. 200.000,00 € sowie der Unterdeckung aus 2023 verbleibt noch ein zur Verfügung stehender Betrag von rd. 25.000,00 €. Der wird zum Ausgleich für 2024 erforderlich sein.

Zu 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2025

Aufgrund der ständig variierenden Abfallmengen sowie der Anzahl der Abfallgefäße werden die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Nottuln jährlich neu kalkuliert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen. Da die Erträge und Aufwendungen der Abfallbeseitigung jedoch an verschiedene, teilweise unvorhersehbare Kriterien gebunden sind (z.B. Gefäß-, Mengenentwicklung, Entgelte des Entsorgers, Höhe der vom Kreis vorgegebenen Deponiegebühren und Erlöse), sollte jedes Jahr neu kalkuliert werden.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage und die damit verbundenen allgemeinen Preissteigerungen wirken sich unmittelbar auf die Abfallentsorgung aus. Durch z. B. höhere Energie- und Logistikkosten sowie gestiegene Personalkosten, höhere gesetzliche Anforderungen und die BEHG CO₂-Umlage, kann der Kreis Coesfeld die bisherigen Gebühren nicht halten und kündigt für 2025 eine Erhöhung der Grundgebühr sowie der mengenabhängigen Gebühren an.

Die v. g. CO₂-Umlage resultiert aus der Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Demnach werden seit 2024 CO₂-Emissionen dem Emissionsrechtehandel unterworfen. Die Betreiber der Verbrennungsanlagen sind verpflichtet, entsprechende Zertifikate zu erwerben. Der Anlagenbetreiber wird die hierdurch anfallenden Kosten auf die Kommunen umwälzen. Die Wirtschaftsbetriebe des Kreise Coesfeld (WBC) haben sich juristisch gegen die Erhöhung gewehrt, da die Kommunen im Gegensatz zu den zu zahlenden Beträgen nicht an den Erträgen aus der thermischen Verwertung beteiligt werden. Im Rahmen der juristischen Überprüfung wurde mit der Firma Remondis ein Kompromissvorschlag geschlossen. Dieser sieht vor, dass die Umlage in voller Höhe gezahlt wird, es aber im Gegenzug ein niedrigeres Vertragsentgelt gibt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages hat der Kreis Coesfeld die voraussichtlichen Benutzungsgebühren und Erlössätze für 2025 mitgeteilt. Die Gebühren verändern sich wie folgt:

Gebühren	2021 €/t	2022 €/t	2023 €/t	2024 €/t	2025 €/t
Restabfälle	149,00 €	149,00 €	158,50 €	162,50 €	184,60 €
Sperrgut	149,00 €	149,00 €	158,50 €	162,50 €	184,60 €
Altholz	70,00 €	70,00 €	0,00 €	0,00 €	7,00 €
Grün-/Bioabfälle	74,80 €	74,80 €	81,30 €	85,50 €	85,50 €
E-Schrott	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	121,50 €
Altmetall	70,00 €	70,00 €	55,00 €	55,00 €	60,00 €
Papier	15,00 €	15,00 €	35,00 €	40,00 €	48,00 €
Umschlag ¹	20,00 €	20,00 €	23,00 €	23,00 €	24,65 €
Schadstoffe	320,00 €	320,00 €	320,00 €	320,00 €	390,00 €

¹ Für Abfälle aus Straßenpapierkörben und Sperrgut

Erlöse	2022 €/t	2023 €/t	2024 €/t	2025 €/t	
Papier	80,00 €	140,00 €	77,50 €	160,00 €	
E-Schrott Sammelgruppe 4	152,00 €	150,00 €	180,00 €	91,50 €	Elektrogroßgeräte
E-Schrott Sammelgruppe 5	130,00 €	130,00 €	140,00 €	108,00 €	Elektrokleingeräte
Altmetall	185,00 €	240,00 €	270,00 €	322,50 €	
E-Schrott Depotcontainer ²	130,00 €	0,00 €	---	---	E-Kleingeräte/Container

² Die Depotcontainer wurden in 2024 wegen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr bereitgestellt.

Als Grundlage für die Kalkulation dienen die Durchschnittswerte, die die WBC in ihrem Wirtschaftsplan angesetzt haben.

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Beseitigungskosten für Restabfälle wurde das Jahresvolumen der Gefäße gewählt. Das Jahresvolumen wird anhand der Größe der Gefäße, der Abfuhrhythmen und der Anzahl der aufgestellten Gefäße berechnet.

a) Gefäßstückzahlen

Durch Neuauftellungen und Abmeldungen sowie Umbestellungen innerhalb der Gefäßgrößen und Abfuhrhythmen ergeben sich auch im nächsten Jahr Änderungen bei den Gefäßstückzahlen. Um diese Änderungen bei der Kalkulation berücksichtigen zu können, wurde der durchschnittliche Zugang bzw. Abgang innerhalb der einzelnen Gefäßgrößen im

Jahr 2023 und 2024 ermittelt. Hieraus resultieren die der Kalkulation zugrunde liegenden Gefäßstückzahlen (siehe Anlage 1).

b) Anzahl der Abfahrten pro Jahr

Durch die Abfallbeseitigungssatzung wird die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einem 14-täglichen und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der Restmülltonne zu wählen. In 2025 wird voraussichtlich von jeweils ca. 50 % der Anschlusspflichtigen eine vierwöchentliche sowie eine 14-tägliche Abfuhr in Anspruch genommen.

II. Anteile der Beseitigungskosten

Auf der Grundlage des Abfallaufkommens 2024 (Januar bis einschließlich Juli) wird das Aufkommen und somit die Gebühren für das Jahr 2025 beim Restmüll wie folgt kalkuliert:

a) gewichtsabhängige Beseitigungskosten

Restmüll	2.181 t	x	184,60 €	=	402.612,60 €
----------	---------	---	----------	---	---------------------

b) Grundgebühr

Der Kreis Coesfeld setzt in seiner Satzung die Höhe der Grundgebühr pro Gefäß fest. Seit 1998 wird die Grundgebühr zum Ausgleich eines Teils der Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Der Kreis Coesfeld wird – wie bereits vorab erläutert - die Grundgebühr in 2025 weiter anheben müssen. Die in 2024 gültige Gebühr i. H. v. 28,00 €/Einheit wird um rd. 3,5 % auf 29,00 €/Einheit erhöht.

Wie bereits in den Vorjahren wird der Kreis auch 2025 die Grundgebühr nach der Anzahl der aufgestellten Müllgefäße, Stand 01.07.2024, auf die Gemeinden umlegen. Hierbei wird eine Gewichtung nach Gefäßgrößen und der unterschiedlichen Abfuhrhythmen der jeweiligen Gemeinden vorgenommen:

				Vgl.	
			2025	2024	2023
80 l/120 l-Gefäße 4 w.	1	Einheit	29,00 €	28,00 €	27,00 €
80 l/120 l-Gefäße 14 t	1,1	Einheiten	31,90 €	30,70 €	29,70 €
240 l Gefäße	2	Einheiten	58,00 €	56,00 €	54,00 €
1,1 m³ Container	10	Einheiten	290,00 €	280,00 €	270,00 €

Unter Berücksichtigung des Gefäßbestandes zum 01.07.2024 ergibt sich für die Gemeinde Nottuln nachfolgende Berechnung der Grundgebühr:

Gefäßgröße	Anzahl				Grundgebühr
	Stand 01.07.2024				
80 l/120 l 4 w	2.971	x	29,00 €	=	86.159,00 €
80 l/120 l 14 t	2.205	x	31,90 €	=	70.339,50 €
240 l	1.083	x	58,00 €	=	62.814,00 €
1,1 m³	33	x	290,00 €	=	9.570,00 €
Grundgebühr	6.292				228.882,50 €

Die Summe der mengenabhängigen Beseitigungskosten und die an den Kreis zu zahlende Grundgebühr werden nach dem Jahresvolumen der Gefäße umgelegt. Diese Art der

Vorlage Nr. 149/2024

Verteilung der insgesamt an den Kreis zu zahlenden Kosten entspricht der Vorgehensweise der Vorjahre.

Ermittlung der an den Kreis zu zahlenden Gebühren

Gewichtsabhängige Beseitigungskosten (gerundet)	402.613,00 €
Grundgebühr (gerundet)	228.883,00 €
	631.496,00 €

Die Grundgebühr wird nach dem jeweiligen prozentualen Anteil am Gesamtvolumen umgelegt (siehe Anlage 2, Seite 3, Pkt. II).

III. Anteile Beförderung, Vergütung, Muldengestellung – Restabfallgefäße –

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen der Kreise zu befördern. Diese Verpflichtung wird in der Gemeinde Nottuln durch die Beauftragung der Fa. Remondis Münsterland GmbH & Co. KG erfüllt. Für das kommende Jahr hat die Fa. Remondis eine Preisanpassung von durchschnittlich ca. 4 % geltend gemacht. Aufgrund des aktuellen Abfallabfuhrvertrages werden die Entgelte für das Sammeln und Befördern sowie die Gestellung (Mietkauf) der Gefäße an die WBC entrichtet. Die WBC erhalten im Jahr 2025 eine Vergütung i. H. v. 229.497,31 € (Anlage 2, Seite 4, Pkt. III, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen). Die Aufteilung der Tonagen (2.181 t) erfolgte nach Abzug der Menge für die 1,1 m³-Container (151 t) wie folgt: 1/3 für die 4 wöchentliche Abfuhr und 2/3 für die 14-tägliche Abfuhr.

a) Gebührenanteil für die 14-tägliche Restmüllabfuhr:

Gestellung 80 l	962 Gefäße	x	0,14 €	x 12 Mon.	=	1.616,16 €
Gestellung 120 l	1.252 Gefäße	x	0,13 €	x 12 Mon.	=	1.953,12 €
Gestellung 240 l	972 Gefäße	x	0,18 €	x 12 Mon.	=	2.099,52 €
Beförderung	1.353 t	x	24,84 €		=	33.608,52 €
Vergütung 14-täglich	3.186 Gefäße	x	1,92 €	x 12 Mon.	=	73.405,44 €
						112.682,76 €
zzgl. 19 % MwSt						21.409,72 €
Insgesamt						134.092,48 €

Gebührenanteil je Gefäß mit 14-täglicher Abfuhr	134.092,48 €	:	3.186	=	42,09 €
--	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

Vorlage Nr. 149/2024

b) Gebührenanteil für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr:

Gestellung 80 l	1.990 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	3.343,20 €
Gestellung 120 l	957 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	1.492,92 €
Gestellung 240 l	141 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	304,56 €
Beförderung	677 t	x	24,84 €			=	16.816,68 €
Vergütung 4 wöchentlich	3.088 Gefäße	x	0,95 €	x	12 Mon.	=	35.203,20 €
							57.160,56 €
zzgl. 19 % MwSt							10.860,51 €
Insgesamt							68.021,07 €

Gebührenanteil je Gefäß mit 4 wöchentl. Abfuhr	68.021,07 €	:	3.088	=	22,03 €
---	--------------------	----------	--------------	----------	----------------

c) Gebührenanteil für die Abfuhr der 1,1 m³ - Container:

Vergütung	37 Gefäße	x	42,45 €	x	12 Mon.	=	18.847,80 €
Gestellung 1,1 m ³	37 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	412,92 €
Beförderung	151 t	x	24,84 €			=	3.750,84 €
							23.011,56 €
zzgl. 19 % MwSt							4.372,20 €
Insgesamt							27.383,76 €

Gebührenanteil je Container	27.383,76€	:	37	=	740,10 €
------------------------------------	-------------------	----------	-----------	----------	-----------------

IV. Kostenanteil Papiertonne

Die zehn verschiedenen Systembetreiber (DSD GmbH, Interseroh GmbH, Belland Vision GmbH, etc.) rechnen der Gemeinde einen prozentualen Anteil an gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und -verwertung zu. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz enthält Vorgaben für die Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systembetreibern. Für die Sammlung und den Transport wird nach Volumen abgerechnet. Der Anteil der Kostenbeteiligung der Systembetreiber beträgt nach der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen den WBC und den Systembetreibern 35 %. Der kommunale Anteil liegt somit bei 65 %. Aufgrund der v. g. Abstimmungsvereinbarung beteiligen sich die Systembetreiber ab 2025 beim Sammeln und Befördern der Papierverpackungen für 35 % der gesammelten Mengen mit 195,00 €/t (vorher 125,00 €/t).

Vorlage Nr. 149/2024

Für einen Zeitraum von 2021 bis 2024 konnten die WBC aushandeln, dass den Kommunen 100 % der erzielten Papiererlöse ausgeschüttet wurden. Die bisher im Bundesgebiet neu abgeschlossenen Vereinbarungen zeigen aber deutlich, dass die Systembetreiber nicht länger auf eine Beteiligung an den Erlösen verzichten werden oder ihre anteiligen Mengen eigenen Verwertern andienen möchten. Die WBC haben den Systembetreibern ein Angebot unterbreitet, wonach diese für die Mitverwertung einen Betrag i. H. v. 75,95 €/t erhalten. Der sich auf dieser Basis ergebene Gesamtbetrag wird sich ggf. noch reduzieren, da nur die Systembetreiber den Anteil erhalten, die dem Kreis ihre Mengen überlassen. Nach aktuellem Stand werden zwei der zehn Systembetreiber ihre Mengen selber verwerten. Für die hierfür wegfallenden Mengen ist o. g. Betrag für die Mitverwertung nicht zu zahlen. Auf der anderen Seite entfallen für die betroffene Menge die anteiligen Erlöse für die Gemeinde. Da für die Systembetreiber bei der Herausgabe 30,00 €/t (u. a. Übergabekosten...) anfallen, gehen die WBC davon aus, dass der überwiegende Teil der Betreiber weiterhin die Mengen den Kommunen überlassen.

Neben den Entsorgerkosten und den an den Kreis zu entrichtenden Verwertungsgebühren werden zur Ermittlung des Gebührenanteils der Papiertonne auch die zu erwartenden Papiererlöse für das Altpapier aus der kommunalen Sammlung sowie die Anteile für die Systembetreiber berücksichtigt.

Die WBC gehen davon aus, dass im kommenden Jahr 160,00 €/t Erlöse erwirtschaftet werden können. Dieser Wert liegt deutlich über dem des Vorjahres (vgl. Kalkulation 2024: 77,50 €/t). Durch die Verwertung des Altpapiers können trotz der zukünftigen Beteiligung der Systembetreiber im kommenden Jahr voraussichtlich weiterhin genügend Papiererlöse erzielt werden, um die Papiertonne zu finanzieren.

Der Kostenanteil für die Papiertonne ergibt sich wie folgt:

Gestellung 240 l	6.267 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	13.536,72 €
Beförderung	819 t	x	7,93 €			=	6.494,67 €
Vergütung	6.267 Gefäße	x	0,80 €	x	12 Mon.	=	60.163,20 €
							80.194,59 €
./.. DSD-Anteil (195,00 €/t für 35 % der Tonage)	287 t	x	195,00 €			=	55.965,00 €
Summe							24.229,59 €
zzgl.19 % MwSt							4.603,62 €
Entsorger							28.833,21 €
Benutzungsgebühren	819 t	x	48,00 €			=	39.312,00 €
./.. DSD-Anteil 35 %							13.759,20 €
Summe Benutzungsgebühren							25.552,80 €
Gesamt							54.386,01 €
./.. Papiererlöse aus der kommunalen Abfuhr	819 t	x	160,00 €			=	131.040,00 €

Vorlage Nr. 149/2024

Mitverwertungsanteil der Systembetreiber	819 t	x	75,95 €	=	62.203,05 €
Gesamt					-14.450,94 €

Gebührenanteil je Gefäß:	=	0,00 €
---------------------------------	----------	---------------

Zusätzliche Papiertonnen

Es wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, eine zusätzliche Papiertonne aufstellen zu lassen.
Die Gebühr für das Gefäß beträgt weiterhin 0,00 €.

Die überschüssigen Erlöse werden beim Punkt VI. „sonstige Kosten“ berücksichtigt.

V. Kostenanteil Biotonne

Für die Ermittlung der Kosten für die Biotonne werden zu den Deponiegebühren die an den Entsorger zu entrichtenden Kosten hinzugerechnet (Anlage 2, Seite 4, Pkt. V; abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen).

Gestellung 120 l	2.749 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	4.288,44 €
Gestellung 240 l	3.519 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	7.601,04 €
Vergütung	6.268 Gefäße	x	1,84 €	x	12 Mon.	=	138.397,44€
Beförderung	3.247 t	x	7,54 €			=	24.482,38 €
							174.769,30 €
zzgl. 19 % MwSt							33.206,17 €
Gesamt Entsorger							207.975,47 €
Deponiegebühr	3.247 t	x	85,50 €			=	277.618,50 €
Gesamt							485.593,97 €

Im Falle einer Eigenkompostierung kann auf Antrag lt. Abfallentsorgungssatzung eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang einer Biotonne gewährt werden. Aber auch in den Fällen, in denen keine Biotonne aufgestellt wird, wird dennoch ein Anteil berechnet (Vorhaltekosten für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biotonne).

Voraussichtliche Anzahl der Fälle mit Eigenkompostierung:	667
Voraussichtlicher Gebührenanteil bei Eigenkompostierung: (Der Anteil von 25,00 € ist so errechnet worden, dass sich eine Ersparnis von ca. 70 % ergibt)	25,00 €
667 Fälle mit Eigenkompostierung x 25,00 € =	16.675,00 €

Nach Abzug des Eigenkompostierungs-Anteils bleiben noch zu verteilende Kosten in Höhe
von **468.918,97 €**.

Vorlage Nr. 149/2024

Die Kosten werden auf alle 5.600 regulären Biotonnen verteilt:

Gebührenanteil je Gefäß:	468.918,97 €	:	5.600	=	83,74 €
---------------------------------	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

Zusätzliche Biotonnen

Für die Bereitstellung einer zusätzlichen Biotonne fallen folgende Gebühren an:

- a) Für jede 1., 3., 5. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) wird keine Gebühr erhoben.
- b) Für jede 2., 4., 6. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) beträgt die Gebühr 83,64 € im Jahr.

Die Gebühr für die zusätzlichen, kostenpflichtigen Biotonnen kann von dem errechneten Gebührenanteil abweichen. Diese Gebühr wird separat erhoben und muss daher durch 12 (Monate) teilbar sein.

VI. Anteil an den sonstigen Kosten (gerundet)

1.	Personalkosten	65.124,00 €
2.	Verwaltungskosten	6.122,00 €
3.	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.800,00 €
4.	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders	1.800,00 €
5.	Beseitigung von „wildem Müll“	
	a) wilde Müllablagerungen	8.489,00 €
	b) Reinigung der Bushaltestellen	4.503,00 €
6.	Kosten für Umweltaktionen	321,00 €
7.	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobiles	
	a) Sammlung	23.812,00 €
	b) Entsorgung (19 t x 390,00 €/t)	7.410,00 €
8.	Kosten für die Straßenpapierkörbe	
	a) Entleerungskosten des Bauhofes (Pauschale)	25.440,00 €
	b) Deponiegebühren (33 t x 209,25 €)	6.905,00 €
	c) Muldengestellungskosten	1.696,00 €
	d) Anschaffungs-/Aufstellungskosten	3.000,00 €
9.	Presswagen	1.957,00 €
10.	Betreibung Wertstoffhof	305.697,00 €
11.	Behälterbestandspflege	17.834,00 €
12.	Kopplungsnachlass	-12.610,00 €
13.	WBC Aufwandsentschädigung	9.698,00 €

Vorlage Nr. 149/2024

14. Überschüssige Papiererlöse -14.450,00 €

Gesamt

464.548,00 €

Erläuterungen:

1. Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2025 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt.
2. Als Verwaltungskosten wird, wie in den Vorjahren, eine geschätzte Pauschale i. H. v. 0,97 € je Restmüllgefäß zugrunde gelegt. Unter die Pauschale gehören Kosten als Ausgleich für anfallende Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten etc..
3. Der Betrag entspricht annähernd dem für den Abfuhrkalender 2024 gezahlten Betrag (1.767,00 €)
4. Der Betrag entspricht annähernd dem Porto für die Verteilung 2024 (1.767,00 €).
5. Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben die Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Diese Pflicht umfasst auch das Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle. Das Einsammeln dieses „wilden Mülls“ wird von den Beschäftigten des Baubetriebshofes vorgenommen. Da die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG im Sinne des KAG zählen, werden sie auf die Gebühren umgelegt. Der hier angesetzte Betrag ermittelt sich aufgrund der Hochrechnung der bisher in 2024 gesammelten Mengen. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass die Gemeindewerke für 2024 eine Preissteigerung von ca. 3,5 % angekündigt haben.
6. Hierunter fallen die Kosten für die Mulden, die für die Sammelaktionen den Vereinen etc. bereitgestellt werden.
7. Der Vertrag zur Sammlung und dem Transport von Schadstoffen wurde zum 01.01.2025 für zwei Jahre neu ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung wurden die Standzeiten verkürzt. Statt bisher 6,5 Std./Einsatz werden sie ab 2025 auf 5,75 Std. reduziert. Diese Veränderung resultiert aus den Lenk- und Ruhezeiten. Durch die zu den Standzeiten kommenden Fahr- und Rüstzeiten wäre bei den bisherigen Zeiten zusätzliches Personal erforderlich gewesen. Den Zuschlag hat – wie bei der letzten Vergabe – die Fa. Drekopf Umweltservice Gescher erhalten. Für 69 Stunden im Jahr werden je Stunde 290,00 € + MwSt berechnet.

Für die Entsorgung der Schadstoffe berechnet der Kreis Coesfeld 390,00 €/t. Das sind 70,00 €/t mehr als im Vorjahr.
8. Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG zählen die Kosten für die Neuanschaffung, die Aufstellung und die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe. Hierzu zählen auch die Entleerungs- und Muldengestellungskosten sowie die Deponiegebühren für die Beseitigung der Abfälle. Die Pauschale, die an den Baubetriebshof zur Leerung der Straßenpapierkörbe entrichtet wird, wird sich nach Aussage der Gemeindewerke zum 01.01.2025 von 24.570,00 € auf 25.440,00 € erhöhen.

Vorlage Nr. 149/2024

In die Abfallgebühr werden jährlich 2.000,00 € überwiegend für die Anschaffung und Aufstellung von Ersatzbehältern einkalkuliert. Mit der Umgestaltung des Rhodoparks in 2025 ist die Aufstellung von weiteren Straßenpapierkörben angedacht.

9. Wie in den vergangenen Jahren wird auch im Herbst 2025 in den Ortsteilen Schapdetten, Darup und Appelhülsen ein Presswagen für Grünabfälle zur Verfügung gestellt. Gem. aktuellem Abfallabfuhrvertrag wird pro Einsatztag ein Betrag i. H. v. 806,17 € zzgl. 2 % Gewinnaufschlag/Kostenersatz für die WBC sowie MwSt. fällig. Wie bereits in vergangenen Jahren angemerkt, sollte mit der Neuausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2026 bzw. 01.01.2027 (Verlängerungsoption) über eine Streichung dieses Dienstes nachgedacht werden. Der Abholung der Grünabfälle mit dem Presswagen ist im Vergleich zur Entsorgung über den Wertstoffhof unverhältnismäßig teuer.

10.

Bezeichnung	Preis	Anzahl Einheit	Gesamt
<u>Dienstleister</u>			
1. Betrieb	6.474,83 €	12 Monate	77.697,96 €
2. Containergestellung			
Zehn Container á 33 m³ (45,00 €/Stck.)	450,00 €	12	5.400,00 €
Vier Gefäße zu 240 l (1,00 €/Stck.)	4,00 €	12	48,00 €
Zwei Laufpodeste (7,50 €/Stck.)	15,00 €	12 Monate	180,00 €
3. Transport (115,00€)		482	55.430,00 €
DSD-Anteil (195,00 € für 35 %)	195,00 €	44 t	- 8.580,00 €
4. Öle/Fette (Miete, Transport,Erlöse)			92,60 €
Summe			130.268,56 €
		19%	24.751,03 €
A. Dienstleister Gesamt			155.019,59 €
Miete Grundstück			42.398,00 €
Versicherung			90,00 €
B. Grundstück Gesamt			42.488,00 €
<u>Kreis Coesfeld</u>			
Deponiegebühren SPM (inkl. Umschlag)	209,25 €	341 t	71.354,25 €
Deponiegebühren Grün	85,50 €	706 t	60.363,00 €
Benutzungsgebühren E-Schrott	121,50 €	116 t	14.094,00 €
Benutzungsgebühren Altmittel	60,00 €	73 t	4.380,00 €
Benutzungsgebühren Altpapier (65%)	48,00 €	83 t	3.984,00 €
C. Kreis Gesamt			154.175,25 €
<u>Erlöse</u>			
Erlöse Altpapier	160,00 €	127 t	20.320,00 €
Mitverwertungsanteil Systembetreiber	- 75,95 €	127 t	- 9.645,65 €

Vorlage Nr. 149/2024

Erlöse SG 4	91,50 €	46 t	4.209,00 €
Erlöse SG 5	108,00 €	70 t	7.560,00 €
Erlöse Metall	322,50 €	73 t	23.542,50 €
D. Erlöse Gesamt			45.985,85 €
Gesamt (A+B+C-D)			305.696,99 €
		gerundet	305.697,00 €

Die Betreuung des Wertstoffhofes wurde zum 01.01.2025 neu ausgeschrieben. Diese Ausschreibung erfolgte gemeinsam mit der Gemeinde Havixbeck EU-weit für eine Laufzeit von zwei Jahren (mit Verlängerungsoption). Es haben sich zwar vier Interessenten auf der Vergabeplattform registriert, aber lediglich die Fa. Remondis hat fristgerecht ein Angebot abgegeben. Da die Prüfung keine Mängel ergeben hat, wurde die Fa. Remondis auch weiterhin mit der Betreuung des Wertstoffhofes beauftragt. Diese Neuvergabe ist mit einer unvermeidlichen Kostensteigerung verbunden. Vgl.: Dienstleisteranteil in der Kalkulation 2024 = 135.500,00 €, in 2025 = 155.000,00 €.

11. Durch Wartung und Instandhaltung sind die aufgestellten Abfallgefäße durch den Entsorger im funktionsfähigen Zustand zu halten. Nicht mehr funktionsfähige Behälter sind auszutauschen. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Behälterpools (Behälterbestandspflege) werden pauschal berechnet.
12. Der Kopplungsnachlass wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung als Pauschale gewährt, da er den Zuschlag für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Bioabfall (Los 1 der Ausschreibung) sowie den Zuschlag für die Sammlung, den Transport und Umschlag von Papier/Pappe/Karton (Los 3 der Ausschreibung) erhalten hat.
13. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen hat der Kreis Coesfeld, bzw. die WBC, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die operativen Aufgaben übernommen. Der Bearbeitungsaufwand wird spitz nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet. Die WBC rechnen dabei mit 1 % der Rechnungssumme. Darüber hinaus wird ein 1%iger Gewinnaufschlag für die Leistungen der WBC erhoben. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufschlag, den eine GmbH bei der Weiterberechnung von Leistungen erheben muss.
14. Durch die Verwertung des Altpapiers aus der kommunalen Sammlung werden mehr Erlöse erwirtschaftet, als für die kostendeckenden Finanzierung erforderlich sind.

Eine weitere Ertrags-Position, um die der Punkt „sonstige Kosten“ ergänzt werden könnten, ist der Einwegkunststofffonds. Die Hersteller von acht definierten Einwegkunststoffverpackungen (z. B. Getränkebecher, Tüten, Lebensmittelverpackungen aber auch Zigaretten) müssen sich zukünftig aufgrund des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) an der Entsorgung dieser Verpackungen beteiligen. Sie haben je Kilo in Umlauf gebrachter Verpackungen einen bereits bezifferten Betrag in den Fonds einzuzahlen. Dieser Fonds wird jährlich – beginnend im Herbst 2025 – an die Kommunen ausgeschüttet. Voraussetzung ist, dass die Kommune sich registriert hat. Diese Registrierung wird der Kreis Coesfeld für die Kommunen übernehmen. Lt. INFA GmbH (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH; die Gesellschaft berät/unterstützt u. a. öffentlich rechtliche Entsorgungsträger) liegt die Prognose der hieraus zu erwartenden Erträge bei ca. 5,00 € - 6,00 €/Einw./Jahr. Bei 20.000 Einwohnern läge der Ertrag somit bei 100.000,00 € -

Vorlage Nr. 149/2024

120.000,00 €. Bei dem v. g. Betrag handelt es sich lediglich um eine vorsichtige Prognose, die sich ändern wird, da evtl. die Hersteller andere Materialien einsetzen oder auf das Mehrwegverfahren umsteigen. Die ersten Auszahlungen sollen zwar im September 2025 erfolgen, aber ob dies fristgerecht umgesetzt werden kann und wie hoch tatsächlich die Beträge sein werden, ist ungewiss. Anzumerken bleibt noch, dass die v. g. Prognose den Gesamtbetrag aus dem Fonds betrifft. Dieser umfasst auch Leistungen aus der Straßenreinigung, Leerung von Sinkkästen sowie Abfälle aus Grünanlagen. Diese sind nicht Bestandteil der Abfallgebühren und sind anderweitig einzuplanen. Die Abfallgebühren betreffen voraussichtlich „nur“ die Leerung, Anschaffung und Aufstellung von Straßenpapierkörben sowie die Entsorgung des darin entsorgten Abfalls. Um hierfür die erforderlichen Angaben an das Bundesumweltamt zu melden, ist im Vorfeld eine Umstellung der bisherigen Abläufe erforderlich.

Lt. Städte- und Gemeindebund NRW kann auf eine Berücksichtigung in der Kalkulation 2025 verzichtet werden. In 2025 eingehende Beträge kommen dem Gebührenzahler im Anschluss durch den Sonderposten wieder zugute. Aus vorgenannten Gründen werden keine Erträge in 2025 einkalkuliert.

Um den Anteil an den sonstigen Kosten je Gefäß zu erhalten, wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße geteilt. (Anlage 2, Seite 4, Pkt. VI, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen)

Gebührenanteil je Gefäß:	464.548,00 €	:	6.311	=	73,61 €
---------------------------------	---------------------	----------	--------------	----------	----------------

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

Zur Berechnung der kostendeckenden Abfallbeseitigungsgebühr wurden die ermittelten Kostenbestandteile pro Gefäß zusammengefasst.

Laut Angaben der citeq in Münster, können die Gebührensätze so gestaltet sein, dass sich zwei Stellen hinter dem Komma ergeben. Die festgesetzte Gebühr muss jedoch durch zwölf teilbar sein, um bei Zu- und Abgängen des laufenden Jahres Rundungsfehlern vorzubeugen, die sich aufgrund mehrerer Kommastellen ergeben können. Gebührensätze, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Rundungsfehler manuell ausgeglichen werden müssen. Die ermittelte kostendeckende Gebühr wurde somit in einigen Fällen geringfügig abgeändert.

VIII. Aus der Kalkulation sich ergebende kostendeckende Jahresgebühr

Die kostendeckende Gebühr 2025 für die regulären Abfallgefäße liegt aufgrund der Kalkulation durchschnittlich 25 % bzw. 50,00 € über den in 2024 gültigen Gebührensätzen. Dies stellt eine deutliche Steigerung zum Vorjahr dar. Eine Beibehaltung der in 2024 gültigen Gebührensätze ist nicht möglich. Sämtliche Dienstleister und der Kreis Coesfeld haben ihre jeweiligen Tarife angehoben. Die Gemeindewerke um ca. 3,5 %, Remondis um 4 %, Der Kreis von 7 % - 100 % (im Durchschnitt 30 %), Fa. Drehkopf (Schadstoffmobil) um 10 % und Remondis für die Betreibung des Wertstoffhofes um 20 %. Diese Kostensteigerungen können nicht durch eine Entnahme aus dem Sonderposten gemildert oder gar ausgeglichen werden. Der aktuelle Stand des Sonderpostens beträgt zwar 225.940,00 €, aber 200.000,00 € wurden bereits für 2024 als Entnahme berücksichtigt um die Gebühr 2024 konstant zu halten. Der im Sonderposten verbleibende Betrag wird für die erwartete Unterdeckung 2024 benötigt.

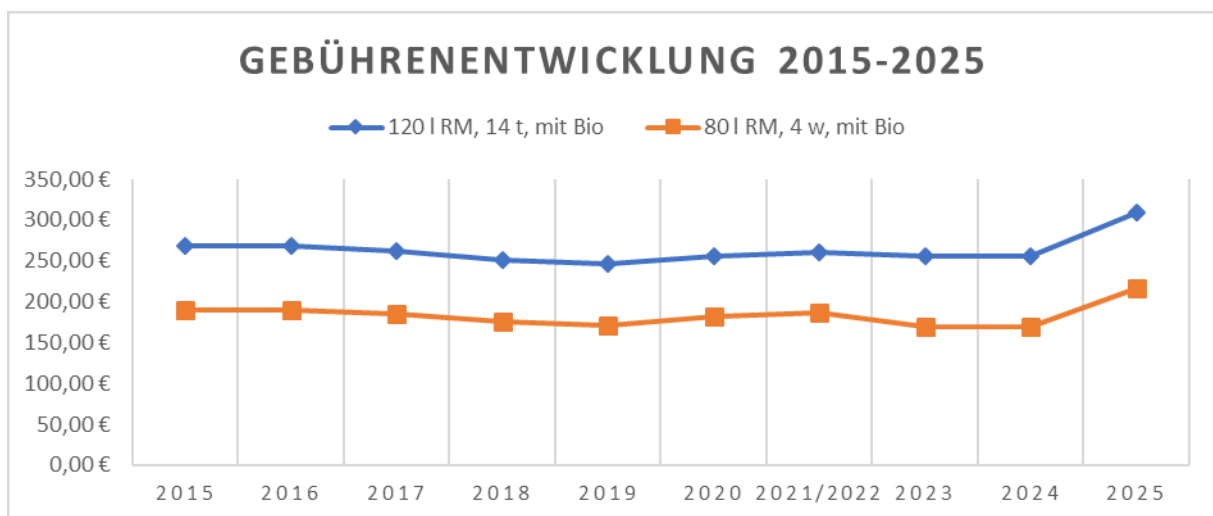
Vorlage Nr. 149/2024

Eine Erhöhung der Abfallgebühren ist daher unumgänglich.

Die finanziellen Auswirkungen in € und % sind der Anlage 2, Seite 7, Pkt. X zu entnehmen.

Da die Verteilung der an den Kreis Coesfeld zu zahlenden Gebühren (Grundgebühr und Restmüll) nach dem Gefäßlitervolumen der Gefäße erfolgt, ergeben sich unterschiedliche Steigerungen innerhalb der Abgabearten.

Dem folgenden Diagramm ist zu entnehmen, dass innerhalb der letzten zehn Jahre die Abfallgebühr relativ konstant gehalten wurde. Im Jahr 2025 wird jedoch eine nicht unerhebliche Gebührensteigerung erfolgen müssen. Angegeben sind hier aufgrund der Übersicht lediglich die beiden gängigsten von insgesamt 12 Kategorien:



IX. Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird entsprechend der Gebührenkalkulation – wie in Anlage 4 - geändert.

Anlagen:

Anlage 1 – Gefäßstückzahlen

Anlage 2 – Kalkulation

Anlage 3 – Haushaltsansätze

Anlage 4 - Satzungsänderung

Verfasst:
gez. Frau Pläß

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann